

Original am 07.07.2015 erhalten.
Altenkirchen, 07.07.2015.

000424

108

Mit Postzustellungsurkunde

Untere Immissionsschutzbehörde

Aktenzeichen: 22/139-10

Sprechzeiten: Mo – Fr 8:30 – 12:00 U

Mo – Do. 14:00 – 16:00 U

und n. tel. Vereint

07.07.2015

Vollzug des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973), der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) sowie der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – LBauO- vom 24.09.1998 (GVBl S. 365, zuletzt geändert am 09.03.2011 (GVBl. S. 47);

Ihr Antrag vom 20.12.2013 – bei uns eingegangen am 23.12.2013 i. d. F. der Neubearbeitung vom 14.04.2014 – bei uns eingegangen am 16.04.2014 - auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Neugenehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) des Typs Nordex N117 / Nabenhöhe 141 Meter, Rotordurchmesser 117 Meter, Gesamthöhe 200 Meter über Grund, 2,4 MW Nennleistung innerhalb eines bestehenden Windparks mit insgesamt 8 Windenergieanlagen in 57567 Daaden-Oberdreisbach, Gemarkung Oberdreisbach, Flur 5, Flurstück 119/0.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der §§ 4 (1), 6 (1), 10 (1, 5 und 7 Satz 1), 12, 13 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 erteilen wir als sachlich zuständige Untere Immissionsschutzbehörde gem. § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. S. 297) i. V. mit Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO nach Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, der Kreisverwaltung Altenkirchen, der Unteren Bauaufsichtsbehörde der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz:

Allgemeines

Der Betreiber der WEA hat vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

Der Betreiber der WEA hat vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten WEA ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Lärm:

Die beantragte Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem nachfolgende Windenergieanlagen gem. dem Lärmgutachten des Ingenieurbüros Pies vom 10.04.2014, Auftragsnummer 16176/0414/1, sowie der Stilllegungsverpflichtung des Antragstellers Rev.1/ 14.11.2014 stillgelegt wurden:

Anlagennummer	Typ	UTM-Rechts-Hochwert
WEA VII	AN Bonus 150	425475 – 5617658
WEA VIII	Nordex N29	425522 – 5618747
WEA IX	Nordex N29	425711 – 5618447
WEA X	Nordex N27	425700 – 5618708

Hinweis zu § 15 Abs. 3 BImSchG

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 und 4 ergebenden Pflichten beizufügen.

Die beantragte Windenergieanlage darf zur Nachtzeit nur betrieben werden, sofern sichergestellt ist, dass gemäß dem Lärmgutachten des Ingenieurbüros Pies vom 10.04.2014, Auftragsnummer 16176/0414/1, Ziffer 321 Abs. 1 sowie der Betreiberpflichtung des Antragstellers Rev.1/ 14.11.2014 die nachfolgende Anlage zur Nachtzeit nicht in Betrieb ist:

Anlagennummer	Typ	UTM-Rechts-Hochwert
WEA I	AN Bonus 150	425479 – 5617502

Auf Nachfrage müssen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde geeignete Aufzeichnungen vorgelegt werden können, die die Betriebsweise der WEA I zur Nachtzeit belegen.

Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage darf gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr **100,8 dB(A)** zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windkraftanlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitszuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP	Nr.	Ortsgemeinde	Straße	I-Anteil	dB(A)
IP	5.1	Friedewald	Birkenweg 13, Südwestseite	33,8	dB(A)
IP	15	Friedewald	Hachenburger Straße 31	41,6	dB(A)
IP	21	Langenbach	Zur Krautmauer 32	34,5	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Impulshaltigkeit aufweisen.

Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Durch eine geeignete Messstelle für Immissionsschutz ist nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer 7, 8, 9 und 10 nachzuweisen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat.

Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde, zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber den v. g. Stellen vorzulegen.

Das Konzept der Messung ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.

Die Anlage muss zur Dokumentation des schallreduzierten Nachtbetriebs mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B.: elektrische Leistung, Rotordrehzahl usw.) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht.

Mindestens eine Woche vor der geplanten Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde die erforderlichen Einstellungen und Betriebsparameter schriftlich zu benennen.

Schattenwurf und Reflexionen

Die Windenergieanlage ist antragsgemäß mit einer Schattenwurf-abschaltautomatik auszurüsten, die meteorologische Parameter (wie z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt.

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissionschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalt-einrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten Windenergieanlage betroffenen Immissionsorten,

- an denen der Grenzwert der tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag durch die Vorbelastung erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht und
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Grenzwerte entstehen kann.

Als Referenzpunkte sind folgende Immissionsorte zu nennen:

		Ort	Straße
IP	B	Oberdreisbach	Herrigsweg 8
IP	D	Friedewald	Vor der Struht 12
IP	E	Friedewald	Vor der Struht 5b
IP	F	Friedewald	Am Bergpfad 13
IP	5	Friedewald	Hachenburger-Straße 22

Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 16 zu überprüfen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.